



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

17. Frühjahrstagung

vom 31. März bis 01. April 2017 in Leipzig

Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld**

Rechtsanwalt Dr. Max Middendorf
Hamm

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Rechtsanwalt Dr. Max Middendorf

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Universität Münster

Bergmann und Partner
Josef-Schlichter-38, 59063 Hamm
www.bergmannpartner.com
info@bergmannpartner.com

1

Agenda

- I. Politischer Hintergrund und Stand des
Gesetzgebungsverfahrens
- II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.
- III. Stellungnahmen
- IV. Zusammenfassung

2

I. Politischer Hintergrund und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Germanwings-Absturz 24.03.2015
- langwierige Auseinandersetzung zwischen Opferanwälten und Lufthansa
- hohe Hürden nach bisheriger Schockschaden-Rechtsprechung (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 10.02.2015, VI ZR 8/14)

3

ABO SHOP AKADEMIE JOBS MEHR

E-PAPER AUDIO APPS ARCHIV ANMELDEN

ZEIT  ONLINESuche Politik **Gesellschaft** Wirtschaft Kultur · Wissen Digital Campus · Karriere Entdecken Sport Spiele mehr ·

ZEITmagazin

Germanwings-Unglück

Angehörige fordern deutlich höhere Entschädigung von Lufthansa

25.000 Euro für die Familien der Opfer der Germanwings-Katastrophe – das sei ignorant und verletzend, schreibt einer ihrer Anwälte. Die Angehörigen seien empört.

19. Juli 2015, 12:04 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, AFP, dpa, Reuters, so / 26 Kommentare

Zahlreiche Hinterbliebene der Germanwings-Katastrophe in den französischen Alpen lehnen das Schmerzensgeld-Angebot der Deutschen Lufthansa ab. Eine Entschädigungszahlung mit pauschal 25.000 Euro sei zu niedrig, teilte der Rechtsanwalt Elmar Giemulla mit. Diese Offerte habe die Hinterbliebenen zornig gemacht, sagte Giemulla. "Die Empörung ist sehr groß. Wir erwarten jetzt ein neues Angebot." Er forderte mindestens 100.000 Euro für jedes Opfer.

4

BERGMANN  PARTNER

SPiegel ONLINE DER SPiegel SPiegel TV Suche Anmelden

Nachrichten > Panorama > Justiz > Hinterbliebenengeld: Bundesregierung will gesetzlichen Anspruch schaffen

Entschädigung nach Straftaten
Regierung will Rechte von Hinterbliebenen stärken

Angehörige von Menschen, die durch einen fremd verschuldeten Unfall oder eine Straftat ums Leben gekommen sind, können bisher kaum auf Entschädigungen hoffen. Nach SPIEGEL-Informationen will die

MAAS PLANT NEUES ENTSCHÄDIGUNGS-GESETZ

Mehr Geld für Hinterbliebene von Terror-Opfern



Justizminister Heiko Maas will Hinterbliebenen helfen, finanzielle Sorgen aufgrund des persönlichen Verlusts zu vermeiden
Foto: Bernd von Juretzka / dpa

Hinterbliebenengeld
Angehörige von Todesopfern erhalten Entschädigungsanspruch

Wer für den Tod eines Menschen verantwortlich ist, soll in Zukunft die Angehörigen angemessen dafür entschädigen. Die bisherige Regelung sah noch Hürden für die Angehörigen vor.
08.02.2017

[f Teilen](#)
[Twittern](#)
[X Teilen](#)
[E-mailen](#)



© DPA

In Zukunft haben Angehörige eines Todesopfers Anspruch auf eine Entschädigung. Die meisten der rund 24.000 Haftungsfälle im Jahr entstehen im Straßenverkehr.

Die Witwe eines Verkehrstoten oder der Sohn eines Mordopfers sollen künftig grundsätzlich eine Entschädigung bekommen können. Das Kabinett beschloss am Mittwoch ein Gesetz von Bundesjustizminister Heiko

5

BERGMANN  PARTNER

I. Politischer Hintergrund und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Reaktion der Politik

- Relevanz: 3000 Tote im Straßenverkehr, **1500 durch Behandlungsfehler**, 500 Tote durch Tötungsdelikte, 1000 weitere Fälle
- Erweiterung des Haftungsspektrums
- europäischer Vergleich/Forderungen EGMR
- Kalkulation: **durchschnittlich vier Hinterbliebene pro Fall**

6

I. Politischer Hintergrund und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

WIRTSCHAFT SCHADENSERSATZ

Für US-Opfer werden 4,1 Millionen Euro

Diese Zahlen bezögen sich jedoch auf Erwachsene, die Kinder oder andere finanziell abhängige Personen hinterlassen wüorden. „Für den Tod von Kindern vergeben US-Gerichte in der Regel rund zwei Millionen Dollar Entschädigung, europäische Gerichte dagegen nur rund 30.000 Euro“, sagt Healy-Pratt. Es sei der schwerste Teil seines Berufes, Opferfamilien zu erklären, warum der Tod ihres geliebten Menschen weniger wert sein solle als der eines anderen, nur weil der einen anderen Pass habe.



7

I. Politischer Hintergrund und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Reaktion der Politik

- RefE Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23.12.2016 (bmjv.de)
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.02.2017 (vgl. ferner BT-Drs. 18/11613 vom 22.03.2017) sowie wortgleicher Entwurf der Koalitionsfraktionen vom 07.03.2017 (BT-Drs. 18/11397)
- Änderungsvorschläge für BGB und Nebengesetze

8

I. Politischer Hintergrund und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Verfahrensstand

- erste Lesung Bundestag am 09.03.2017 (Koalitionsentwurf)
- Beratung Bundesrat 10.03.2017 (BR-Drs. 127/17, Stellungnahme gem. Art. 76 Abs. 2 GG)

9

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Art. 1: Änderung des BGB

„(3) ¹Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

10

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Anwendungsbereich - Übersicht

- Anspruch nur bei fremdverursachter **Tötung** (nicht: Verletzung)
- kein vertraglicher Anspruch

11

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Systematik

„Liegen [auch] die Voraussetzungen auf Ersatz eines „Schockschadens“ [...] vor, **geht der Anspruch auf Ersatz des Schockschadens dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld vor.**“

→ Vorrang des Schockschadens!

12

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Anspruchsberechtigte

„Der Ersatzpflichtige hat dem **Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand ...**“

- grds. jede Person denkbar
- Eingrenzung (nur) durch besonderes persönliches Näheverhältnis

13

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Anspruchsberechtigte

„Der Ersatzpflichtige hat dem **Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand ...**“

- Kriterium: „Intensität der tatsächlich gelebten sozialen Beziehung“ (RegE)
- gesetzliche Vermutung = Satz 2 = Maßstab für Satz 1
- **widerlegliche** Vermutung (§ 292 ZPO)

14

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Anspruchsberechtigte

Widerlegungsszenario

- Voraussetzungen einer Scheidung lägen vor (§ 1933 BGB bzw. § 10 Abs. 3 LPartG)

Ohne Vermutung:

→ **Beweislast** beim **Anspruchsteller**

15

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Zeitpunkt

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der **zur Zeit der Verletzung** zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand ...“

- relevant bei Auseinanderfallen Deliktshandlung und Deliktserfolg
- Grenze: Adäquanz und Schutzzweck

16

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Rechtsgutverletzung bei dem Hinterbliebenen

„... für das dem Hinterbliebenen zugefügte **seelische Leid**...“

- bewusst keine Einschränkung auf Mindestmaß
- Grenze: Adäquanz und Schutzzweck

17

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Rechtsfolgen

„... eine **angemessene Entschädigung in Geld** ...“

- RegE: „Die Bestimmung der Anspruchshöhe wird im Streitfall den Gerichten überlassen.“
- „Die Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden und die insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze können eine gewisse Orientierung bieten.“

18

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Rechtsfolgen

„... eine **angemessene Entschädigung in Geld** ...“

Indizien

- Hinweis im Entwurf: durchschnittliche Aufwendungen bei Schockschäden: 10.000,00 EUR/Person
- Kalkulation Gesamtaufwand: 10.000 EUR x 6.000 Fälle x 4 Hinterbliebene = 240 Mio EUR

19

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

Rechtsfolgen

- beachte: mitwirkendes Verschulden des Getöteten führt zur Anspruchskürzung → § 846 BGB
- regelmäßige Verjährung
- Anspruch ist übertragbar und vererbbar

20

II. Tatbestand des § 844 BGB n. F.

- Todesfall
- besonderes persönliches Näheverhältnis
- zur Zeit der Verletzung
- seelisches Leid
- **Rechtsfolge: angemessene Entschädigung**

21

III. Stellungnahmen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend durch Benennung des Kreises der Berechtigten im Gesetz geregelt werden könnte, anstelle ihn über das Merkmal des "besonderen persönlichen Näheverhältnisses" zu bestimmen. In-soweit könnte auf den Kreis der in § 844 Absatz 3 Satz 2 BGB-E genannten Personen (Ehegatte, Lebenspartner, Elternteil oder Kind) zurückgegriffen und dieser Personenkreis etwa um Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Geschwister erweitert werden.

22

III. Stellungnahmen

- **Richterbund:** „Anspruch trägt zu einer nicht wünschenswerten Kommerzialisierung persönlicher Schicksalsschläge bei.“ Sonst: „Gesetzesentwurf gut gelungen.“
- **Weisser Ring:** Einschränkung auf Tötungsfälle nicht sachgerecht.

23

III. Stellungnahmen

- **DAV (Zivil- und VerkehrsR)**
 - Kritik an Kalkulation
 - Regelbetrag gesetzlich festlegen
 - pp.
- **ADAC** „unterstützt das Vorhaben.“ – aber:
 - drohende Widersprüche zur bisherigen Schmerzensgeldsystematik
 - Anregung: Pauschalierung der Beträge, um den Symbolcharakter des Anspruchs zu unterstreichen

24

III. Stellungnahmen

- **GDV**
 - Vorschlag wird grds. begrüßt
 - es soll möglichst große Rechtssicherheit erreicht werden
 - Klarstellung angeregt, dass Beträge unterhalb von denjenigen bleiben, die im Rahmen der Schockschadenrechtsprechung entwickelt wurden

25

IV. Zusammenfassung

- Entwurf wird überwiegend begrüßt
- Ausgestaltung gilt im Wesentlichen als gelungen
- Prognose: Beträge werden sich voraussichtlich unterhalb der Schockschadensbeträge einpendeln
- noch offen:
 - Lösung mit Pauschalen?
 - Eingrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten?

26

IV. Zusammenfassung



„Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so heraus, wie es eingebracht worden ist.“ (Dr. Peter Struck, SPD, 1943 – 2012)

27

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Dr. Max Middendorf
Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter an der Universität Münster
info@bergmannpartner.com

28